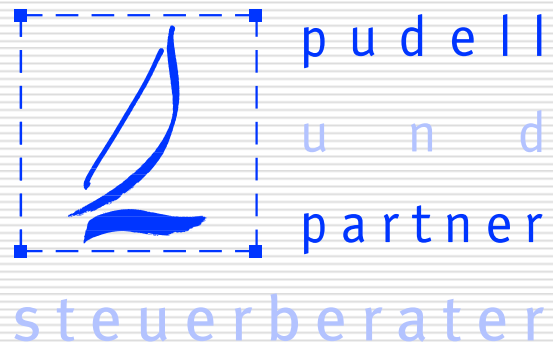


# Neues für Vereine

---

Diplom Finanzwirt  
Ludger van Holt

Steuerberater



# Gliederung

---

- Allgemeines zum Vereinssteuerrecht
  - Gesetz zur weiteren Steigerung des bürgerlichen Engagements
-

# Buchführung

---

- Aufzeichnungen der Einnahmen und der Ausgaben
  - Führen eines Bestandsverzeichnisses
  - Einnahme-Überschuss-Rechnung vs. Bilanzierung
-

# Die Bereiche des Vereins

<b>Ideal - bereich</b>	<b>Vermögens- verwaltung</b>	<b>Zweck- betriebe</b>	<b>Wirtschaftl. Geschäfts- betriebe</b>
Beiträge	Zinsen	Eintritts- gelder	Eintritts- gelder
Spenden	Langfristige Verpachtung	Sportkurse/ -unterricht	Gastronomie
Zuschüsse	Zuschüsse	Zuschüsse	Zuschüsse
Jugendarbeit	Lizenz - einnahmen	Altenheime	Werbung

# Die Steuerfolgen

<b>Idealbereich</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	<b>Zweckbetriebe</b>	<b>Wirtschaftl. Geschäftsbetriebe</b>
Keine KSt	Keine KSt	Keine KSt	KSt
Keine GewSt	Keine GewSt	Keine GewSt	GewSt
Keine USt	USt 7 %	USt 7 %	USt voller Steuersatz
	Häufig Befreiung	Häufig Befreiung	selten Befreiung

# Reibetrag für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

---

- Umsatzfreigrenze §64 (3) AO) für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe **35.000,00 Euro.**

(bisher 30.678,00 Euro)

---

# Freigrenze für Sportliche Veranstaltung

---

- Grundsatz:
    - => Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen < 35.000 € (bisher 30.678 €)
  - Auf Antrag:
    - => Alle Veranstaltungen, wenn kein „bezahlter Sportler“ teilnimmt.
-

# Bezahlte Sportler

---

- Sportler des Vereins oder andere Sportler
  - Kein Geld für sportl. Betätigung, Nutzung der Bild-, Namensrechte für Werbung usw.
  - Zahlungen weder vom Verein noch von Dritten
-



# Bezahlte Sportler

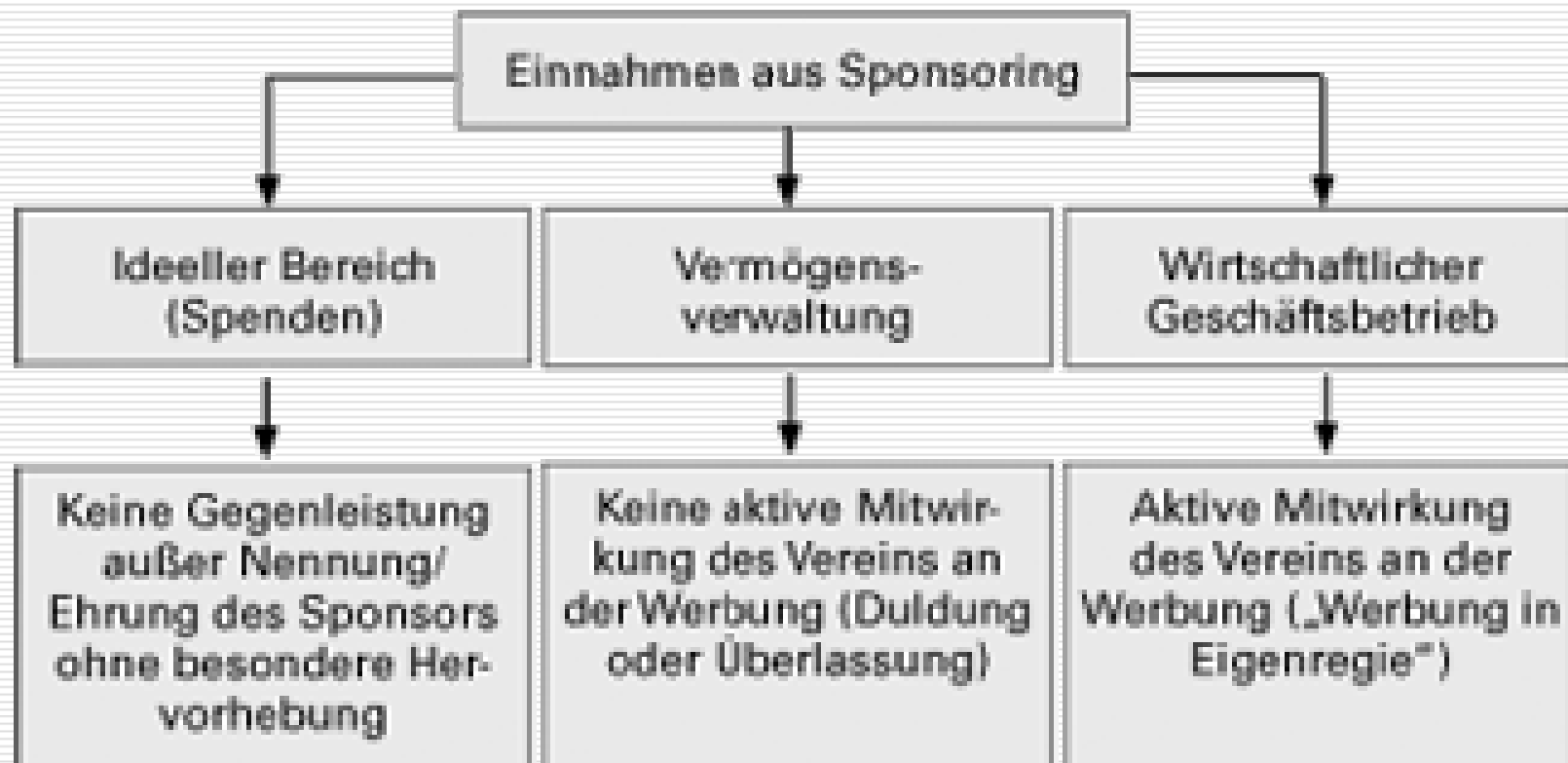
---

## Ausnahme

- Aufwandsentschädigungen
  - Pauschalierung bis 358 Euro mtl. für Sportler des Vereins möglich
- (Wichtig: Gilt nicht 1:1 für die Lohnsteuer und Sozialversicherung)
-

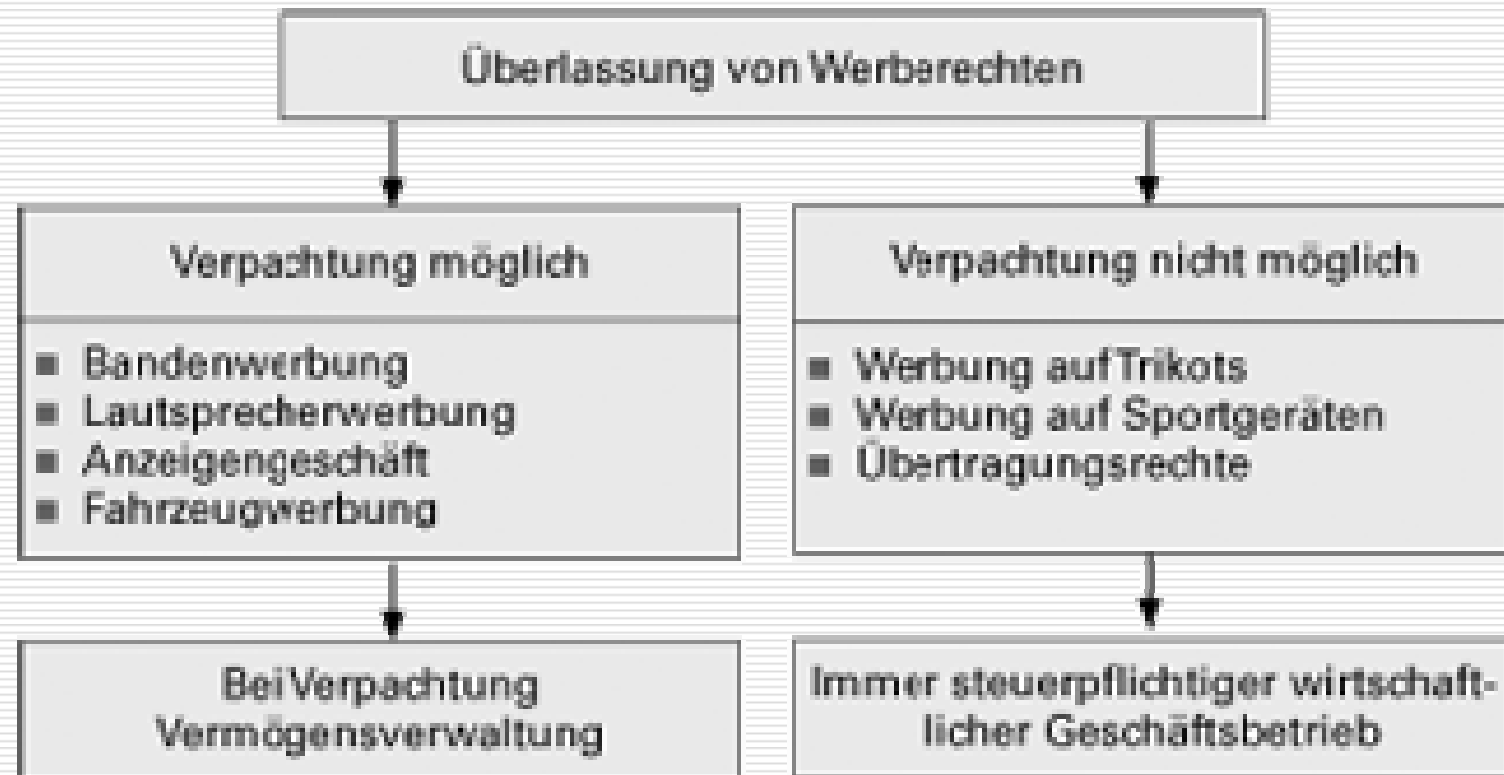
# Werbung

---



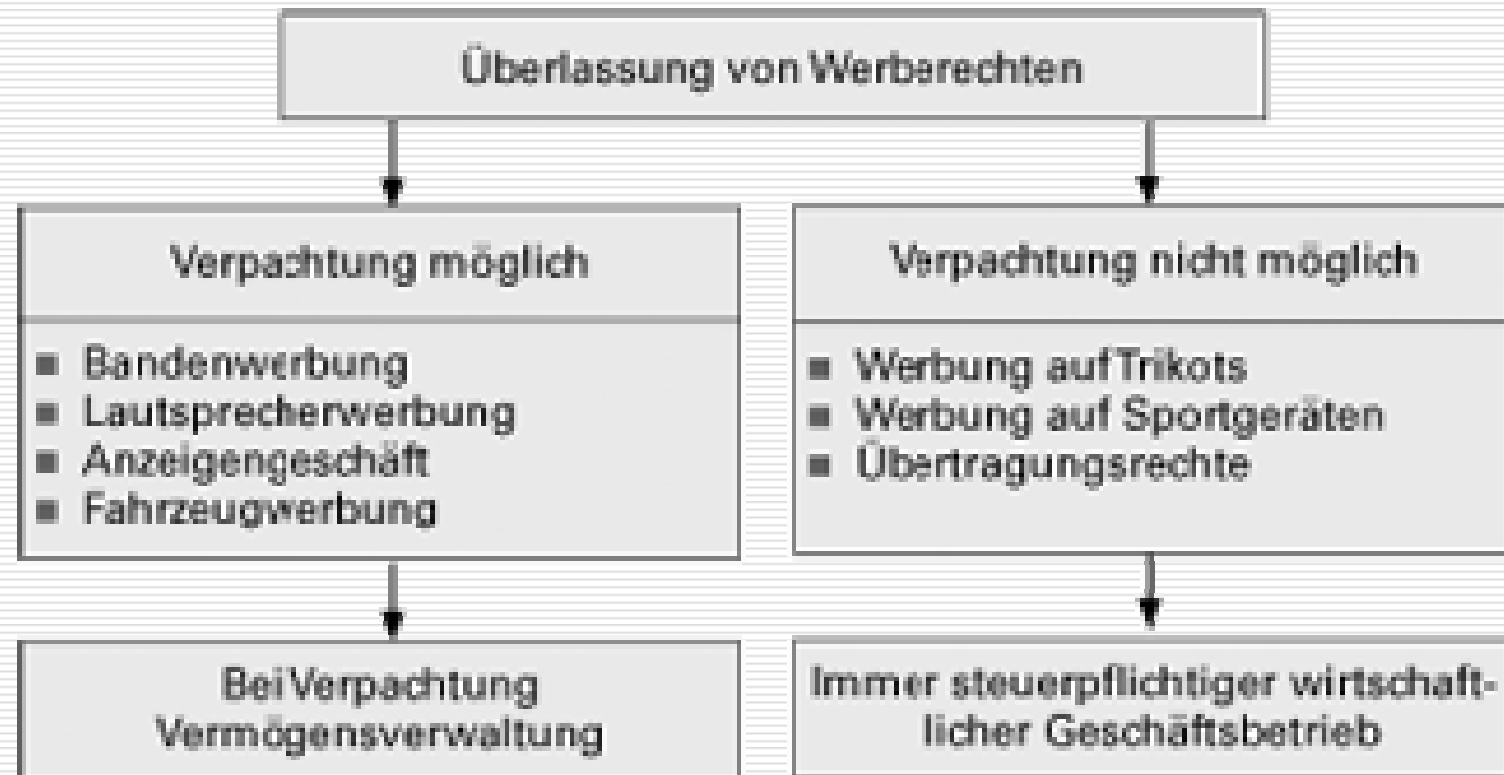
# Werbung

---



# Werbung

---



# Werbung

---

Bemessungsgrundlage für die  
Besteuerung:

15 % der Einnahmen

---

# Steuerbelastung

---

- Gewerbesteuer ca. 20 %
  - Körperschaftsteuer 15 % (bisher 25 %)
  - Umsatzsteuer 7 / 19 %
-

# Verlustverrechnung

<b>Idealbereich Vermögensverwaltung Zweckbetriebe</b>	<b>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</b>
OK ←	Gewinne
Verbot ! →	Verluste

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

„Gesetz zur weiteren Steigerung des  
bürgerlichen Engagements“

---



# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Grundsätzlich Geltung schon ab 2007

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Vereinheitlichung der Regelungen  
über die „Gemeinnützigen Zwecke“  
und „Zwecke, die zum Spendenabzug  
berechtigen“

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Umfangreiche Änderungen ohne große Auswirkungen auf die Praxis
  - Wegfall §§ 48 und 49 EStDV nebst Anlage
  - Verweis auf § 52 AO
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Abschließender Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 AO  
=> klare Definitionen und weniger Grauzonen
  - Öffnungsklausel für die Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke durch Länderbehörden
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Künftig dürfen gemeinnützige Organisationen Arbeitskräfte und Räume auch an Körperschaften des öffentlichen Rechts überlassen.

(Bisher nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften)

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Verbesserung z. B. für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, wenn diese mit Universitäten kooperieren.

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Wegfall der Ausnahme zur  
Satzungsregelung zum  
Vermögensanfall gem.  
§ 61 (2) AO.

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Grundsatz: Konkrete Regelung über Vermögensverwendung bei Auflösung einer Körperschaft.

Bisherige Ausnahme: Allgemeine Regelung über Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Im konkreten Fall Einholung der Zustimmung der Finanzverwaltung für Verwendung.

---



# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

## Voraussichtlich Erleichterung:

Satzungen müssen nicht extra zur Anpassung an die neue gesetzliche Regelung geändert werden. Es reicht aus, die Anpassung bei einer ohnehin notwendigen oder geplanten Satzungsänderung anzupassen.

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Erhöhung der Umsatzfreigrenze (§ 64 (3) AO) für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 30.678,00 Euro auf **35.000,00 Euro.**

(gilt schon ab 2007!)

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen (§ 67a(1) AO) von 30.678,00 Euro auf **35.000,00 Euro**.  
(gilt schon ab 2007!)
  - Optionsmöglichkeit bleibt wie bisher erhalten
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Erhöhung der Obergrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung von 30.678,00 Euro auf 35.000,00 Euro (ab 2008).
-

# Exkurs Umsatzsteuerpauschalierung

---

- Verein ist nicht Bilanzierungspflichtig
  - Gesamtumsatz im Vorjahr  
< 35.000 Euro
-

# Exkurs Umsatzsteuerpauschalierung

---

- Kein Abzug der in den Rechnungen ausgewiesenen Vorsteuer sondern
  - Pauschal in Höhe von 7% der Umsätze
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Erhöhung des  
Übungsleiterfreibetrages von  
1.848,00 Euro auf **2.100,00 Euro.**

Achtung: Geltung für die Sozialversicherung erst ab  
Gesetzesverkündung !!

(Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 23./24.04.2007)

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Einführung einer „Ehrenamtspauschale“ in Höhe von **500,00 Euro** für Tätigkeiten im Auftrag von gemeinnützigen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§3 Nr. 26a EStG)
-



# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- ❑ Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer ... „gemeinnützigen Einrichtung“ bis zur Höhe von **500 Euro pro Jahr** und
  - ❑ nicht steuerfrei gem. § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentsch. aus öffentlichen Kassen)
  - ❑ nicht steuerfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)
  - ❑ Werbungskostenabzug nur, soweit die Aufwendungen die steuerfreien Einnahmen übersteigen (entgegen § 3c EStG)
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten
    - => Vorstandsarbeit, Buchhaltung, Reinigung, Hausmeistertätigkeiten
    - ⇒ es fallen keine Nebenkosten an (wie bisher mind. 30%)
  
  - keine Steuerabzugsbetrag sonder ein Freibetrag
    - => es muss Geld fließen
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

**Nebenberuflich** ist die Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, also ca. 11-13 Stunden. Ob gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle.

=> Rentner, Studenten, Hausfrauen, Erwerbslose

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

**Aber** die gleiche Tätigkeit darf nicht bei einem anderen Arbeitgeber als Hauptberuf ausgeübt werden.

**Keine** Entlohnung für Helfer im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (also z. B. Sommerfesten...)

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Grundsätze der Mittelverwendung sind auch hier zu beachten:

- ⇒ Nur für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke
  - ⇒ Keine Unentgeltlichkeit, es muss eine Gegenleistung vorliegen
  - ⇒ keine überhöhte Zahlung
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Wir empfehlen deshalb:

- Schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit
  - Aufzeichnungen über Arbeitsleistungen
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Eine Kombination mit der Übungsleiterpauschale ist nicht möglich.
  - Unklarheit z. Zt. noch bei gemischten Tätigkeiten:  
Buchführung und Übungsleiter
- Achtung** auch hier gilt die Sozialversicherungsfreiheit erst ab Verkündung des Gesetzes.
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

## Erhöhung des Spendenabzugs:

- Einheitlich 20 % der Jahreseinkünfte
  - 4 o/oo der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
-



# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- ❑ Wegfall der Großspendenregelung
  - ❑ Abzugsfähigkeit der die 20-Prozent-Grenze überschreitenden Spenden in den Folgejahren
-

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Erhöhung für Zuwendungen in den  
Vermögensstock von Stiftungen auf

**1 Mio Euro**

(bisher 307.000 Euro)

Keine Beschränkung mehr auf neue  
Stiftungen.

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Verbesserung der Abzugsfähigkeit  
von Mitgliedsbeiträgen bei  
Kulturfördervereinen

=> Ausdehnung der steuerlichen  
Abzugsfähigkeit auf Mitglieds-  
beiträge in besonderen Fällen.

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

Verringerung der Spendenhaftung  
von 40 Prozent auf **30 Prozent.**

---

# Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

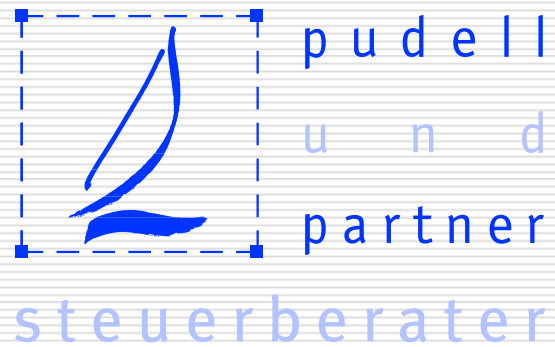
Erhöhung des vereinfachten  
Zuwendungsnachweises auf  
**200 Euro.** (bisher 100 Euro)

---

# Geplante Neurungen im Gemeinnützigkeitsrecht

---

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Einrichtungen und die Herstellung der Europatauglichkeit des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts
  - Einführung von Publizitätspflichten für Organisationen des „Dritten Sektors“
  - Verbesserung des außersteuerlichen Haftungsrechts
  - Endgültige europataugliche Regelung zur Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen in Vereinen
-



Ludger van Holt

Kösterstrasse 1a  
47053 Duisburg

0203 / 60 94 60

[www.pudell.com](http://www.pudell.com)

[Ludger.vanholt@pudell.com](mailto:Ludger.vanholt@pudell.com)

---